Deutscher Reichstag.

132. Sitzung vom 25. November. 1 Uhr

Am Bundesrathstische: Kommissarien.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

Eingegangen ist eine Denkschrift über die Anleihegesetze.

Die zweite Berathung der Justiznovelle wird fortgesetzt bei § 244. Nach der Regierungsvorlage bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme. In der Hauptverhandlung vor dem Reichsgericht und dem Schwurgericht ist die Beweisaufnahme auf alle Zeugen und Sachverständigen zu erstrecken.

Der Kommissionsbeschluß ermächtigt das Gericht, in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer in erster Instanz die Erhebung eines einzelnen Beweises abzulehnen. In den Verhandlungen vor dem Schöffengericht und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern es sich um Uebertretungen oder Privatklagen handelt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme.

Abg. Frhr. **v. Manteuffel** und Abg. **v. Buchka** (kons.) beantragen statt der Worte: „in der Hauptverhandlung vor der Strafkammer in erster Instanz" die Worte zu setzen: „in der Hauptverhandlung vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten."

Abg. **v. Strombeck** (Ctr.) beantragt, das Gericht nur dann zur Ablehnung der Erhebung eines einzelnen Beweises zu ermächtigen, wenn es die Thatsache „zu Gunsten des Angeklagten für erwiesen" erachtet.

Endlich beantragt der Abg. **Munckel** (frs. Vp.), die Bestimmung der Kommission, so weit sie sich auf die Schöffen- und Landgerichte bezieht, zu streichen.

Abg. **v. Buchka** (kons.) führt aus, daß die unbeschränkte Beweisaufnahme nur vor der Einführung der Berufung einen Werth hatte. Nach der Wiedereinführung der Berufung sei die Beweisaufnahme in vollem Umfange nicht mehr nöthig; es werde sogar von seiten der Prozeßbetheiligten mit der Stellung von Anträgen zur Beweisaufnahme Unfug getrieben. Deshalb empfehle er, seinen Antrag in den Kommissionsbeschluß aufzunehmen.

Abg. **Stadthagen** (Soz.) theilt diese Ansicht nicht. Je mehr man die Beweisaufnahme einschränke oder sie dem Gericht in einzelnen Fällen anheimstelle, desto mehr verringere man die Garantien der Rechtsprechung. Die Gründe, aus denen Anträge auf Beweisaufnahme abgelehnt würden, seien mitunter recht sonderbar; auch angesehene Kommentatoren hätten sich bereits dagegen ausgesprochen. Man erschwere damit die Revision oder mache sie unmöglich; in keinem Kulturlande habe man je eine solche Beschneidung des Rechts der Vertheidigung versucht. Und warum? Nur um ein paar Minuten an der Verhandlung zu sparen. Er bitte daher dringend, jede Beschränkung der Beweisaufnahme abzulehnen, da man sonst die Rechte des Angeklagten ohne sichtlichen vernünftigen Grund verringere. Man möge es bei dem bestehenden Gesetz belassen.

Abg. **Schmidt**-Warburg (Ctr.) hält die Bedenken des Vorredners nur dann für zutreffend, wenn das Haus den Antrag v. Buchka annehme, den er abzulehnen bitte. Auf den Kommissionsbeschluß paßten die Ausführungen des Abg. Stadthagen nicht, da es sich nur um Verhandlungen in der Berufsinstanz handle; hier würde die Revisionsfähigkeit des Urtheils nicht mehr betroffen. Er befürworte also die Annahme des Kommissionsbeschlusses.

Abg. **Munckel** (frs. Vp.) erklärt sich gegen alle Anträge und gegen den Beschluß der Kommission. Man müsse im Interesse des Angeklagten die eingeschränkte Beweiserhebung aufrecht erhalten; es sei eine unerhebliche, sehr werthvolle Rechtswohlthat; und ein Schutzmittel bleibe die vollständige Beweiserhebung auch trotz der Berufung. Besser sei es doch, einmal eine gründliche Beweisaufnahme vorzunehmen, als sich bei einer ungenauen mit der Berufung zu vertrösten. Die Hauptsache sei doch stets das Verfahren in erster Instanz. Er bitte es deshalb beim bestehenden Gesetz zu belassen.

Geh. Rath **Lukas** spricht sich für den Antrag v. Strombeck aus, und bittet dagegen um Ablehnung des Antrags Munckel. Die Regierungsvorlage sei ursprünglich noch viel weiter als der Kommissionsbeschluß gegangen; man habe der Regierung schon nur ein Minimum ihrer Forderungen bewilligt, und er würde es für sehr unwahrscheinlich halten, daß die Regierung sich damit begnügen würde, wenn man nun auch diesen Rest nach dem Antrage Munckel noch striche. Bewilligte man die Bestimmungen der Kommission nicht, so verlängere man das Verfahren in erster Instanz ganz ungebührlich, und das stehe mit dem Wesen der Rechtsprechung nicht im Einklang; die Sühne müsse der Schuld möglichst schnell folgen. Die bisherigen Garantien hätten sich eben nicht unschädlich für die Strafprozeßordnung erwiesen; sie verzögerten so den Gang der Verhandlung, erhöhten aber auch die Kosten für die Entschädigung der Zeugen. Auch müßte dem Mißbrauch entgegengetreten werden, den böswillige Angeklagte mit diesen Garantien trieben, indem sie Dinge, die nur lose mit der Verhandlung in Verbindung ständen, zur Sprache brächten, lediglich um Zeugen in der Oeffentlichkeit zu kompromittiren. Es könne auch vorkommen, daß der Angeklagte die Glaubwürdigkeit eines Zeugen bezweifle, der sich vielleicht in seiner Jugend etwas habe zu Schulden kommen lassen, im übrigen aber dem Richter durch sein späteres Leben als glaubwürdig bekannt sei. Da sei es auch eine Rechtswohlthat für den Zeugen, wenn das Gericht einen solchen Antrag des Angeklagten ablehnen könne. Er befürworte also die Annahme des Kommissionsbeschlusses; den Antrag von Buchka anzunehmen, stelle er dem Hause anheim.

Abg. **Munckel** (frs. Vp.) erwidert, der § 244 in seiner jetzigen Fassung hätte bisher nicht zur Verschleppung geführt, auch finanziell könne er nicht als schädlich bezeichnet werden, denn der Angeklagte bezahle die Zeugen, nicht der Fiskus.

Geh. Rath **v. Lenthe** meint, die Beweisaufnahme erstrecke sich auf alle Beweismittel, deshalb könne man diese geringe Einschränkung der Beweisaufnahme wohl zugestehen; es komme nur darauf an, ob die Thatsachen, die von den Zeugen vorgebracht wurden, unerheblich seien nach dem Ermessen des Gerichts oder nicht. Die jetzigen Garantien habe man sehr oft benutzt, um Zeugen zu kompromittiren; hier namentlich könne die Nothwendigkeit einer Einschränkung der Beweiserhebung nicht in Abrede gestellt werden.

Abg. **Stadthagen** (Soziald.) meint, in solchen Fällen, wo es sich um eine Kompromittirung handelt, könnten ja die Zeugen die Aussage ablehnen; dagegen könnten sie sehr wohl die zur Sache gehörigen Thatsachen bekunden, soweit sie für die Schuldfrage von Wichtigkeit sind. Man müsse alles von der Rechtsprechung fernhalten, was das Vertrauen zu den Richtern noch mehr erschüttern könnte.

Darauf wird der Antrag v. Strombeck einstimmig und der so veränderte § 244 gegen die Stimmen der Linken und der Sozialdemokraten angenommen.

Die Anträge v. Manteuffel-Buchka (kons.) und Munckel (Frs. Vp.) werden abgelehnt.

§ 245, Absatz 2 des bestehenden Gesetzes bestimmt, daß der Gegner die Aussetzung der Verhandlung beantragen kann, wenn ein Zeuge so spät namhaft gemacht wird, daß er keine Erkundigungen mehr einziehen kann.

Abg. **Beckh** (Frei. Vp.) beantragt, dem Gegner dieses Recht auch dann zu geben, wenn „eine als Beweismittel zu benutzende Urkunde" zu spät angegeben worden ist.

Abg. **Schmidt**-Warburg (Centr.) erklärt sich gegen diesen Antrag; das bestehende Gesetz sei ausreichend.

Geh. Rath **v. Lenthe** meint dagegen, von der Regierung würde gegen den Antrag Beckh kein Widerspruch erhoben.

Darauf wird § 245 in der Fassung des bestehenden Gesetzes mit dem Antrage Beckh angenommen. Die von der Kommission beschlossene Fassung wird auf Antrag des Abg. Schmidt-Warburg (Ctr.) abgelehnt.

Die §§ 248, 250, 254a und 264 werden angenommen, die Berathung über § 266 wird ausgesetzt.

§ 270 Verweisung einer Sache an das zuständige Gericht wird trotz der entgegenstehenden Erklärung des Geh. Raths v. Lenthe, welcher bittet, es bei dem bestehenden Gesetz zu belassen, in der Fassung der Kommission angenommen.

Die §§ 273 und 274 werden ohne weiteres genehmigt.

§ 275 des bestehenden Gesetzes bestimmt, daß das Urtheil binnen 3 Tagen zu den Akten gegeben werden soll.

Abg. **Schmidt** (Ctr.) beantragt, es „baldmöglichst" zu den Akten zu geben.

§ 275 bleibt unter Ablehnung des Antrags Schmidt nach dem bestehenden Gesetz bestehen.

§ 293 betrifft die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten und handelt speziell von den den Geschworenen vorzulegenden Fragen. Die Kommission hat das bestehende Gesetz dahin geändert, daß die Hauptfrage alle Thatsachen enthalten muß, welche die Merkmale der strafbaren Handlung ausmachen.

Abg. **v. Buchka** (kons.) beantragt, es bei dem alten bewährten Gesetz zu belassen. Die Fassung der Kommission enthalte eine praktische Unmöglichkeit.

Geh. Rath **v. Lukas** bittet gleichfalls, das bestehende Gesetz wiederherzustellen.

Der Kommissionsantrag wird darauf einstimmig abgelehnt. Es bleibt also bei dem bestehenden Gesetz.

Zu § 244 (Zurücknahme eines Rechtsmittels) beantragt Dr. **Stephan** (Ctr.), daß der Verzicht auf ein Rechtsmittel widerruflich sein soll. Der Angeklagte verzichte manchmal auf ein Rechtsmittel, dessen Bedeutung er gar nicht kenne; in solchen Fällen müsse die Möglichkeit geboten sein, noch später diesen Verzicht zu widerrufen.

Geh. Rath **v. Lenthe** meint, der Antrag sei doch bedenklich; der Verurtheilte könne sich danach bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist gegen seine Ueberführung in eine Strafanstalt erklären, und das sei doch nicht zu wünschen.

Abg. **Haussmann** (Deutsche Volksp.) schließt sich dem Antrage Stephan an.

Abg. **Günther** (natl.) meint, der Antrag Stephan sei namentlich bedenklich, wo es sich um kurze Gefängnißstrafen handle. Ein Vagabund, der zu zwei Tagen Gefängniß verurtheilt sei, könne diese Zeit dann leicht in verlängerte Untersuchungshaft umwandeln. Bei längeren Gefängnißstrafen würde sich der Antrag empfehlen.

Justizminister **Schönstedt** (der inzwischen erschienen ist) meint, man müßte wenigstens die nach dem Widerruf zu verhängende Untersuchungshaft, wenn das Urtheil schon gefällt ist, nicht auf die Strafe anrechnen, falls das Urtheil bestätigt werde.

In der weiteren Debatte meint Abg. **Schmidt**-Warburg (Ctr.), der Antrag werde an allen Ecken und Enden seine Folgen haben, obgleich man die Nothwendigkeit einer Widerrufung des Verzichts nicht erkennen könne. Man könne ja in dritter Lesung noch darauf zurückkommen.

Der Antrag des Abg. Stephan (Ctr.) wird darauf mit großer Mehrheit angenommen.

§ 347 (Entscheidungen) wird mit einem Antrag des Abgeordn. v. Strombeck (Centr.) angenommen, der den § 347 dahin erweitert, daß Beschlüsse des Landgerichts in der Beschwerdeinstanz, wenn sie die Unterbringung in eine Irrenanstalt betreffen, angefochten werden können.

§ 354 bestimmt nach dem bestehenden Gesetz: Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte; nach der Regierungsvorlage auch gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz. Die Kommission hat nichts daran geändert.

Die Abgg. **Beckh** und **Munckel** (fr. Vp.) beantragen, die zum Nachtheile des Angeklagten eingelegte Berufung gegen ein Urtheil der Strafkammer kann nur auf Anführung neuer Thatsachen, Beweismittel oder bei einer Gesetzesverletzung erfolgen.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages stellt Abg. **Beckh** (fr. Vp.) den Eventualantrag, die Berufung auszuschließen, wenn der Angeklagte einstimmig freigesprochen ist.

Abg. **Munckel** (freis. Volksp.) begründet seinen Antrag damit, daß er einen tendenziösen Mißbrauch der Berufung damit vorbeugen wolle.

Geh. Rath **v. Lenthe** betont, wenn die Regierung hier in Strafsachen die Berufung einführe, so habe sie damit nicht ein einseitiges Benefizium für den Angeklagten schaffen, sondern einer Forderung der materiellen Gerechtigkeit genügen wollen. Dieser Absicht entspreche der Antrag Munckel nicht. Dieser Antrag schaffe für die Berufung ein Verfahren, wie man es nicht schlechter sich denken kann, da es dem Prinzip der Mündlichkeit nicht entspreche, insofern, als lediglich auf Grund der Akten dann über die Nova der Thatsachen zu entscheiden wäre.

Abg. **Beckh** (freis. Volksp.) weist darauf hin, daß sich sein Antrag lediglich auf dem Boden eines im Plenum des Juristentages 1867 mit großer Majorität gefaßten Beschlusses bewege. Wenn es der Staatsanwaltschaft nicht zustehe, gegen ein freisprechendes Urtheil die Berufung einzulegen, so sei darin, wie z. B. Generalstaatsanwalt Schwartze ausgesprochen habe, keine Beeinträchtigung der Staatsanwaltschaft zu sehen.

Geh. Rath **Lukas** macht darauf aufmerksam, daß der Antrag Munckel, soweit er die Gesetzesverletzung betreffe, nur das Rechtsmittel der Revision gewähre. In dem anderen Theile lasse er allerdings die Berufung zu, die aber in dieser Form für die Staatsanwaltschaft werthlos sein würde, weil der Staatsanwalt innerhalb des für die Berufung zustehenden Termins kaum neue Thatsachen und Beweisgründe anführen könnte. Deshalb bitte er den Antrag abzulehnen.

Darauf wird § 345 unter Ablehnung der Anträge Munckel-Beckh nach dem Kommissionsvorschlag angenommen.

Der vorhin zurückgesetzte § 266 wird nach Zurückziehung der entgegenstehenden Anträge ohne weiteres angenommen.

Nächste Sitzung Donnerstag 1 Uhr. Interpellationen Auer betr. Verzollung feiner Lederwaaren in Rußland und betr. Besteuerung von Konsumvereinen in Sachsen. Fortsetzung der Berathung der Justiznovelle. Schluß 5½ Uhr.

Preußischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

4. Sitzung vom 25. November. 11 Uhr.

Am Ministertische: Dr. Miquel u. a.

Einziger Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend Tilgung von Staatsschulden und Bildung eines Ausgleichfonds.

Minister **Miquel**: Der Gesetzentwurf ist in der Presse in seiner Bedeutung und Wirkung vielfach falsch dargestellt, indem man seine Bedeutung und Wirkung übertrieben hat. Besonders hat man ihn als eine Schmälerung der konstitutionellen Rechte hingestellt. Alle Vorwürfe sind unberechtigt. Der Entwurf ist ein bescheidener Versuch, eine zweckmäßige Finanzregelung auch für die Zukunft vorzunehmen. Er ist geradezu nothwendig. Unrichtig ist die Theorie, daß man nur Schulden tilgen soll, wenn man Ueberschüsse hat, und keine Schulden tilgen soll, wenn man Anleihen aufnehmen muß. Solche Ansichten sind entstanden aus den falsch verstandenen Vorgängen bei früherer Konvertirungen. Redner sucht das nachzuweisen. Auch Minister v. Camphausen stand auf meinem Standpunkt, und es ist eine Fabel, anzunehmen, daß das Konsolidationsgesetz den Standpunkt vertritt, daß nur Schulden getilgt werden sollen, wenn Ueberschüsse vorhanden sind. Selbst Abg. Virchow hat früher erklärt, daß eine gewisse regelmäßige Schuldentilgung für ein geordnetes Finanzwesen nothwendig sei, also nicht nur in Ueberschußjahren. Einen ähnlichen, wenn auch nicht ganz so bestimmten Standpunkt vertrat bei Berathung des Konsolidationsgesetzes der Abg. Richter, der das Prinzip hat, der Regierung möglichst wenig Mittel in die Hand zu geben und die Landesvertretung zu stärken. (Heiterkeit) Man darf aber meiner Ansicht nach nicht die Zukunft zu Gunsten der Gegenwart preisgeben. Schlagworte, wie das Wort „Automat," dürfen niemanden irre machen. Eine eigentliche Vermehrung der Schuldentilgung hat in Preußen erst wieder begonnen in Anknüpfung an den bekannten Antrag Hammacher betreffend Tilgung der Schulden aus den Eisenbahnüberschüssen. Im großen und ganzen haben wir allerdings bis jetzt eine angemessene Schuldentilgung gehabt. Aber trotzdem bestehen Umstände, die es rathsam machen, eine obligatorische Schuldentilgung einzuführen, da unsere jetzige Schuldentilgung eine unsichere ist. Eine gesetzliche Grundlage ist meiner Ansicht nach nothwendig. Der Entwurf garantirt eine Sicherung der Staatsfinanzen. Ich bitte daher um Annahme desselben. Die Vorlage ist nur eine Konsequenz der Haltung des Parlaments in Bezug auf Schuldentilgung, die es bis jetzt eingenommen hat, und will also nichts anderes, als was bisher immer geschehen ist, in einer gewissen Minimalgrenze gesetzlich festlegen. Wenn man eine solche Regelung eine automatische nennen will, nun so kann man Vieles einen Automaten nennen. Fast alle anderen Staaten haben eine obligatorische Schuldentilgung und dort verlangt man vielfach noch eine verstärkte obligatorische Schuldentilgung, gegen die nur Theoretiker ankämpfen. Ohne obligatorische Schuldentilgung kann man leicht dazu kommen, nur an die Gegenwart zu denken und sich vorzunehmen, später die Schulden zu tilgen. Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert. Ein Finanzminister darf sich nicht nur um das gerade vorliegende Etatsjahr bekümmern, er muß auch an die Wechselfälle der Zukunft denken. Jeder Industrielle handelt so, wie ich jetzt vorschlage, da er weiß, wer seine Schulden bezahlt, verbessert sein Vermögen. Wenn man bedenkt, daß Frankreich in 50 Jahren ein Eisenbahnkapital von 15—20 Milliarden in den Schooß fällt, so müssen wir eine Tilgung der Eisenbahnschulden vornehmen, da sonst die Konkurrenz Frankreichs uns erdrücken würde. Ich appellire an die eigenen Erfahrungen des hohen Hauses. Wie sehr ist nicht der Mangel eines Ausgleichsfonds Anfang der neunziger Jahre empfunden worden. Der große Uebelstand bei unseren Finanzen ist immer noch der, daß die Staatsfinanzen zu sehr von den Eisenbahneinnahmen abhängig sind. Eine Trennung von Eisenbahnpolitik und Finanzpolitik müßte unbedingt erfolgen, denn man kann auf die Dauer nicht auf schwankenden Einnahmen dauernde Ausgaben basiren. Wenn ich einen Fonds hinter mir habe, bewege ich mich ganz anders als ohne einen solchen, und das Vorhandensein eines solchen würde auf das ganze gewerbliche Leben einen günstigen Einfluß ausüben. Konstitutionell bedenklich kann ein solcher Fonds absolut nicht sein. Der Etat wird dann immer noch ebenso aufgestellt wie jetzt, und jede Position kann kritisirt werden. Der Fonds dient eben nur zum Ausgleich vorhandener Defizits. Nebenabsichten liegen mir fern. Ich will nichts anderes, als was ich soeben erklärt habe, und wenn Sie noch Garantien dafür haben wollen, so bitte ich, solche vorzuschlagen. Die ganzen jetzigen Finanzverhältnisse bergen eine solche Gefahr in sich für die dauernde Solidität unserer Finanzen. Dieser Entwurf soll eine Besserung schaffen. Eine gründliche Heilung kann allerdings nur eine allgemeine Finanzreform im Reiche und den Einzelstaaten bringen. Hoffentlich werden die eingehenden Berathungen in der Budgetkommission zu einer Annahme der Vorlage führen.

Abg. **Richter** (fr. Vp.): Bescheidenheit kann man dem Minister Miquel nicht vorwerfen. Er nimmt an alten und neuen Steuern, was er kriegen kann (Heiterkeit), und zwingt höchstens den Steuerzahlern und seinen Kollegen, besonders dem Kultus- und Justizminister Bescheidenheit auf. Der Ausdruck Automat ist von den National-Liberalen erfunden worden und in Bezug auf die Miquel'sche Vorlage sehr zutreffend. Unsere bisherige freiwillige Schuldentilgung ist eine vollkommen genügende gewesen, und es ist gar kein Grund vorhanden, um eine Zwangstilgung aus reiner Vorliebe für Automaten, aus einer Theorie heraus einzuführen. In der einfachsten Weise ist bisher eine Ausgleichung auch ohne Ausgleichungsfonds erfolgt. In den letzten vier Defizitjahren hat sich eine ganz beträchtliche Vermehrung unseres Staatsvermögens ergeben, da Minister Miquel darin eine Reihe Fonds angesammelt hat. Jeder Industrielle könnte sich zu solchen Defizitjahren beglückwünschen. Wie handelt man überhaupt in Bezug auf unsere Finanzverhältnisse? Dem Kultusminister wird fast nichts bewilligt. Wer sieht man Mücken und im Bundesrath verschluckt man Kameele. Man nimmt eine Marinevorlage an von einer Höhe, die nicht gerechtfertigt ist, nur weil man einer subjektiven Marinelehhaberei Rechnung tragen will. (Unruhe rechts.) Meiner Ansicht nach greift die Vorlage in unser Budgetrecht ein. Je mehr man einem Parlament das Budgetrecht beschränkt, um so mehr schränkt man den Einfluß des Parlaments auf die Regierung und sein Ansehen ein. Das Parlament hat kein Recht, Steuern herabzusetzen, aber mit der Vorlage legt man ihm die Pflicht auf, neue Steuern unter Umständen zu bewilligen, Steuerzuschläge zu beschließen. Was nun das vom Vorredner erwähnte Konsolidationsgesetz anlangt, so habe ich damals ausdrücklich das Etatsrecht des Parlaments zu wahren gerathen. Uebrigens hat bei der Berathung des genannten Gesetzes der jetzige Minister Miquel eine vom Standpunkte des Abg. Virchow, den er eben billigte, abweichende Stellung eingenommen. Das hat Minister Miquel soeben vergessen, mitzutheilen. (Heiterkeit.) Ich stimmte damals mit dem Abg. Virchow nicht überein. Der damalige Abg. Miquel äußerte die Ansicht, daß jede obligatorische Schuldentilgung vom Uebel und nicht anzurathen sei. Damals sagte Abg. Miquel: Der Staat könne nicht so handeln wie ein Privatmann und man könne sein finanzielles Gebahren nicht mit dem eines Privatmannes vergleichen. Heute sagt Minister Miquel, der Staat müsse gerade so handeln wie ein Privatmann. Damals sah Abg. Miquel noch den Beutel der Steuerzahler als zu berücksichtigend an. Das waren noch schöne Zeiten. (Heiterkeit.) Das werdende Staatsvermögen hat sich ganz bedeutend vermehrt, dazu kommt dann noch die Konversion. Also brauchen wir absolut die vom Vorredner geäußerten Befürchtungen nicht zu theilen. Minister Miquel verwies uns auch auf die fremden Staaten. Aber die Schuldentilgung ist dort meist eine durchaus minimale und beruht fast nur auf freiwilliger Schuldentilgung. Minister Miquel machte dann auf die große Schwankung der Eisenbahneinnahme aufmerksam. Aber in den 14 Jahren seit Verstaatlichung giebt es nur 2 Jahre, in denen die Eisenbahneinnahme hinter dem Etatsansatz zurückgeblieben, und das eine Jahr davon war das Cholerajahr. Natürlich wäre es doch, den schwankenden Annahmen auch schwankende Ausgaben gegenüberzustellen und also in den einzelnen Jahren eine verschiedene große Schuldentilgung vorzunehmen. Durch die verschiedenen Automaten sind unsere Finanzverhältnisse so unklar und unübersichtig geworden, daß sich auch Jemand, der sich immer mit

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18961126021/fragment/page=0001

dieser Sache beschäftigt, kaum noch zurecht finden kann. Man soll also nicht noch neue Automaten schaffen. Es ist ja bekannt, daß Herr Miquel alles beweisen kann, was er will, auch daß $2 \times 2 = 5$ ist (Heiterkeit) und seine heutige Rede war eine ungewöhnlich geschickte. Sogar Verkehrserleichterungen sollen, wie Herr Miquel hat verlauten lassen, nach Einführung des Ausgleichungsfonds leichter durchführbar sein. Das glaube ich nicht, eher kann das Gegentheil stattfinden, da doch die Ansprüche an den Eisenbahneinnahmen nach Annahme des Gesetzes noch stärker werden würden. Jetzt ist doch ohnehin der Zeitpunkt gekommen, wo eine Tarifreform und Verkehrserleichterungen ohne weiteres eintreten sollten, da niemals vorher so günstige Eisenbahneinnahmen da gewesen sind. Aber was thut man? Nur einige Frachtermäßigungen nimmt man vor. (Abg. **Rickert**: Das thut man nicht einmal.) Herr Miquel ist da die hinderndе Macht, soll doch, wie der offiziöse „Hamburger Korrespondent" gestern noch schreibt, ein tiefgehender Gegensatz zwischen Herrn Miquel und Minister Thielen bestehen, da Dr. Miquel sich sogar nothwendigen Anschaffungen widersetzt, und nun will Dr. Miquel sogar illimitirte Schuldentilgung einführen, da man niemals im voraus wissen kann, wie hoch die Ueberschüsse der Eisenbahnen sich belaufen werden. Viel richtiger verwendet man die Gelder für Kulturzwecke als zu einem Ausgleichungsfonds. Schreckgespenster für die Zukunft können uns nicht zur Zustimmung zu einem solchen Gesetz veranlassen. Man sollte lieber das vollständige Einnahme- und Steuerbewilligungsrecht diesem Hause einräumen, die Quotisirung der Steuern. Hoffentlich kehrt Minister Miquel nach dem Grundsatze „Alte Liebe rostet nicht" zu seinem frühren Grundsatze zurück. (Heiterkeit.

Minister **Miquel**: Ich habe schon oft gesagt, daß ich eine Quotisirung der Steuer unter Umständen billigen kann. Aber eine solche Quotisirung hat unter den jetzigen Verhältnissen, wo die kolossalen Betriebsverwaltungen vorhanden sind, keinen praktischen Zweck und würde sich gar nicht bemerkbar machen. Herr Richter hat Aeußerungen von mir aus früherer Zeit hier vorgebracht. Ich habe bei meinen damaligen Aeußerungen nur die steigenden Einnahmen im Auge gehabt und nicht die immer mehr wachsenden Ausgaben. Heute würde ich solche Reden nicht mehr halten. Wegen der jetzigen Vorlage braucht man keine Furcht vor Steuererhöhungen zu haben. Ich will ja nur eine Tilgung mit $\frac{1}{2}$ Prozent, wodurch keine Steuererhöhungen herbeigeführt werden. Herr Richter wird doch zugeben, daß ich mit meinen Anschauungen betreffs Schuldentilgung den Anschauungen der Majorität des Hauses näher stehe als Herr Richter. Es ist doch ein richtiges Prinzip, in guter Zeit die Ueberschüsse nicht so anschwellen zu lassen, da dadurch der Druck in der Richtung einer Vermehrung der Ausgaben immer nochmehr verstärkt wird.

Abg. Geh. **Limburg-Stirum** (kons.): Wir haben eine ganz andere Auffassung vom Budgetrecht, als Abg. Richter, welcher zu meinen scheint, daß man das Budgetrecht zu politischen Zwecken benutzen könne. Wir sind von jeher der Meinung gewesen, daß das Budgetrecht nur nach finanziellen Erwägungen gehandhabt werden darf und können ein politisches Budgetrecht nicht, mit dem man einen Druck auf die Regierung ausüben kann. Wir können daher in der Vorlage auch keine Beschränkung des Budgetrechts erkennen. Die Benennung des Gesetzes mit dem Namen Automat ist vollkommen ungerechtfertigt. Dann ist jedes Finanzgesetz ein Automat. Herr Richter sprach auch von den hohen Marineforderungen. Auch ich finde sie hoch. Aber wenn die Herren links dagegen etwas thun wollen, dann sollten sie für die Finanzreform stimmen, die die Stellung des Schatzsekretärs solchen Forderungen gegenüber stärken würde. Das jetzt hier vorgeschlagene Gesetz ist ein Mittel, um sich ein richtiges Bild von der Finanzlage zu machen und eine Kodifikation eines schon bestehenden Zustandes. Die Vorlage ist ein gutes und nützliches Werk und wir werden sie unterstützen. Eine Annahme liegt auch in unserem Interesse, da ein Parlament nicht geeignet ist, wie ich in langen Erfahrungen gemerkt habe, eine sparsame Wirthschaft kräftig durchzuführen. Was die Tarifreform anlangt, so muß man in dieser Hinsicht sehr vorsichtig sein.

Abg. Dr. **Bachem** (Ctr.) bemerkt, man solle gerade im Reichstag auf Sparsamkeit hinwirken, denn das Deutsche Reich sei der ärmste Staat in Deutschland. (Heiterkeit.) Dort hätte Herr Miquel seine Rede halten sollen, wo man jetzt die hohen Marineforderungen hat. Man sollte also eher im Reiche an eine größere Schuldentilgung denken. Die ganze Politik gehe jetzt auf ein Auspumpen des armen Deutschen Reiches zu gunsten des reichen Preußens hinaus. Bei den Verhandlungen über den Marineetat erwarteten sie, daß Herr Finanzminister Miquel als Bundesbevollmächtigter im Reichstage sich erheben und erklären werde, daß Schuldenmachen etwas ganz Horrendes sei. (Heiterkeit.) So sympatisch ihm auch die Schuldentilgung im Reiche und auch in Preußen sei, so unsympathisch sei ihm das Wort „obligatorisch", hoffentlich werde das deutsche Volk bald Gelegenheit haben, zu erkennen, daß der Hort der Sparsamkeit für das Deutsche Reich nicht im Bundesrathe, sondern im Reichstage liege. Was sollten wir jetzt für einen Grund haben, unser Vermögen in Preußen durch ein solches Gesetz zu vermehren? Mit einer zwangsweisen Schuldentilgung könnten sich seine Freunde nicht einverstanden erklären. Auch mit einem solchen Ausgleichfonds, wie er hier vorgeschlagen werde, könnten sie sich nicht befreunden, der gesunde Gedanke eines Ausgleichsfonds werde in einer mechanischen Weise zu verwirklichen gesucht. Man werde sich damit einen Klotz am Bein binden, der uns sehr leicht sehr hinderlich werden könnte, und der außerdem sehr leicht später einmal mißbraucht werden könnte. Ein solcher Ausgleichsfonds müßte in die Gesetzgebung des Staatsschuldenverwaltung gelegt werden. So wie er hier vorgeschlagen, werde er nur eine rechnerische Bedeutung haben. Wir würden uns unter Umständen einen Reservefonds zulegen, der uns unter Umständen hindern könnte, das Geld an den Stellen, wo es nothwendig ist, zu verwenden.

Abg. Dr. **Sattler** (nl.): Mit dem Inhalt des Gesetzes kann ich mich im allgemeinen einverstanden erklären, doch vermisse ich leider manches darin, was ich gern darin gesehen hätte. Mit dem Vorredner stimme ich darin überein, daß das Reich allen Grund zur Schuldentilgung hätte. Aber dann müßte eine organisatorische gesetzliche, allemal feststehende Schranke zwischen Reich und Einzelstaaten gezogen werden. Dann würden auch meine Freunde vollkommen einverstanden sein mit einer geregelten Schuldentilgung im Reiche. Herr Bachem sieht unter dem Ausgleichsfonds ganz etwas anderes als ich. Ich verstehe nicht, wie dieser Fonds ein Klotz am Beine der Finanzverwaltung sein soll; das Gegentheil ist der Fall. Dem Abg. Richter kann ich nicht darin beistimmen, daß das vorliegende Gesetz das Budgetrecht des Hauses in bedenklicher Weise beschränke, wiewohl auch ich dies Recht zu wahren wünsche. Wir werden durch die vorgeschlagene Regelung besser als bisher in der Lage sein, die kulturaufgaben zu pflegen. Eine obligatorische Schuldentilgung ist nur ein Postulat für eine ordentliche Aufstellung eines richtigen Etats und der Ausgleichsfonds wird ein Kampfmittel der Eisenbahnverwaltung gegen das Uebergewicht der Finanzverwaltung sein. Wenn es uns jetzt nicht gut möglich ist, die eine große Quelle der Schwankungen unserer Finanzen, unser Verhältniß zum Reich, zu regeln, so müssen wir doch bereitwillig die Gelegenheit ergreifen, wenigstens im Bereich unseres eigenen Staates das Nöthige vorzukehren. Warnen möchte ich noch davor, die wirthschaftlich günstigen Ergebnisse der Eisenbahnen so sehr wie bisher für das allgemeine Staatsinteresse zu verwenden. Es würde sich da die Festsetzung eines Maximalprozentsatzes empfehlen. Taxifr sollte man an eine durchgreifendere Herabsetzung der Rohstoftarife gehen. Im ostern halte ich die Bestimmung n des Gesetzes für noch zu bescheidene. (Beifall).

Abg. **Gothein** (freis. Vg.): Ich vermisse manches in der Begründung des Gesetzes, und auch der Minister hat manches verschwiegen. Wir wünschen alle, unsere Finanzen auf eine gesunde Basis zu stellen, aber die Wege hierzu gehen auseinander. Eine Tilgung von $\frac{1}{2}$ Proz. würde, meine ich, überhaupt nur geringen praktischen Nutzen haben, darum kann ich die Vorlage weder empfehlen, noch sie direkt bekämpfen. Wenn man sich aber für eine stärkere Schuldentilgung darauf berufe, daß in fünfzig Jahren die gesammten Privatbahnen Frankreichs an diesen Staat fallen werden, so weise ich darauf hin, daß diesem Besitz auch dann noch sehr erhebliche Schulden gegenüberstehen werden. Schon jetzt hat Frankreich ja 33 Milliarden Schulden, wir dagegen nur 6½. Der Wunsch des Vorredners, die Eisenbahnüberschüsse mehr allgemeinen, kulturellen Zwecken nutzbar zu machen, wird durch diese Vorlage nicht erfüllt. Und doch ist das nothwendig. Ich erinnere nur an eine durchgreifende Tarifreform. Den Ausgleichsfonds halte ich deshalb für bedenklich, weil er der Finanzverwaltung im allgemeinen dienen soll; ich würde einem Fonds sympathischer gegenüberstehen, der, aus den Mitteln der Eisenbahnverwaltung genommen, den Zweck hätte, die volle Durchführung des Eisenbahnbetriebes zu schützen. Das Gesetz beschränkt uns in der Beschränkung der Etatsüberschüsse vollständig, wenn auch der Minister es so hinstellt, als ob unsere Rechte nicht geschmälert würden. Ich bin auch nicht der Befürchtung, daß diesem Hause gegenüber eine Kantel nöthig ist insofern, als es dauernde Ausgaben auf vorübergehende Einnahmen stützen könnte, zumal unsere Einnahmen dauernder Natur sind. Wenn es in der Kommission nicht gelingt, unsere Bedenken zu beseitigen, werden wir gegen das Gesetz stimmen müssen.

Die Weiterberathung wird darauf auf Donnerstag 11 Uhr vertagt. Außerdem Lehrerbesoldungsgesetz.

Schluß nach 3½ Uhr.

Waaren- und Produktenberichte.

Getreide.

New York, 25. Nov. [Telegr.] Rother Winterweizen 98¼, Weizen Nov. 89¼, Dez. 89¼, März 91, Mai 88⅝, Mais Nov. 29⅜, Dez. 30, Mai 33½. Mehl 3,65. Getreidefracht 4½ d.

Berliner Börse vom 25. Nov.

(Ergänzungen zu den Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Diskonto.

Berlin Wechsel 5, Lomb 5½ u. 6
Amsterdam 3½, Brüssel 3
Petersburg 5½, Wien 4
London 4, Paris 2.

Deutsche Fonds- u. Staatspap.

Barmer Stadtanleihe	3½	100,80G
Berliner Stadt-Obl.	3½	100,70bzG
do. do. 1892	3½	101,30B
Magdeburger St.-Anl.	3½	100,25G
do. do. neue	4	102,60G
Westpr. Prov.-Anl.	3½	100,25G
Bad. Staats-Eis. Anl.	4	102,60G
Bairische Anleihe	4	102,80G
Braunschw. 20Thlr.-L.	—	107,90G
Köln-Mind. Pr.-Anth.	3½	139,50B
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	134,25bz
Meininger 7 fl.-Loose	—	23,40bz
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	130,30bzB

Ausländische Fonds.

Argent. Gold-Anl. 5%	—	62,00bzB
do. innere do. 4½%	—	52,40bz
Barletta 100 Lire-Loose	—	23,25G
Bukar. Stadt-Anl. 1884	5	100,50bzG
do. do. 1888	5	100,50bzG
Cordoba, Gold-Anl 1889	4½	—
Chinesische Anleihe	5	—
do. do. 1896	5	—
Egyptische priv. Anl.	3½	—
do. do.	4	—
Freiburg 15 Fr.-Loose	—	28,25bzG
Griech. Anl. 1881—84	—	—
do. kons. Goldrente	—	24,70bzB
do. Monopol-Anl.	—	—
do. Gold-Anl. v. 1890	5	—
Mailand. 10 Lire-Loose	—	13,20bz
Mexikaner Anl. à 100	6	91,00G
do. à 20	6	96,75bz
Norweg. Staats-Anl. 88	3	—
Oesterr. 1860er Loose	5	149,00bzB
Rumän. 5%Anl. 81 fd	5	102,25bz
Russ. Gold-B. 1884, 88	5	—
Russ. Orient-Anl. II.	5	—
do. do. III.	4	—
do. Nicolai-Oblig.	4	—
do. Boden-Kredit	5	12,90bz
do. do.	4½	101,00B
Russ. Präm.-Anl 1864	5	187,75bzB
do. do. 1866	5	—
Schwed. St.-Anl. 1886	3½	99,70G
do. do.	3½	100,25B
do. do. 1890	4	102,10bz
Türkische Anleihe D.	1	19,80G
do. Admirist.	5	87,50G
do. 400 Frcs.-Loose	—	100,40bz
Ungarische Gold I.-A	4½	103,9 G
do Kr.-R.	4	—

Industrie-Aktien.

A.-G. f. Anilinfabr.	12½	226,10bzG
Admiralgarten-Bad	4	77,75G
Anhalter Maschinen	0	4,00B
Annaburger Steingut	—	18,00 Gut
Archimedes	4½	119,50bzG
Bauges. Berl. Claeilig	7,6	558,00G
do. B.-Wilmersd. T.-G.	26	648,0 G
Braunschweiger Jute	12	153,50bzG
Berl.-Anh. Maschinen	6	147,40bzG
Berliner Eisenbahnbauerei	6	174,0 bzG
do Brauerei Königst.	6	141,25bz
do. Union Gratweil	5½	132,50bz
Brsl. Eisenb. W. Janke	8½	213,75bzG
Dresdner Oelwerke	3½	98,50bzG
Eisenbahn-Waggonwerk	9	246,50bzG
Chem. Fabr. Schering	11	255,50G
Chemn. Masch. Zimm.	3	127,00bzB
Dessauer Gas	—	105,25G
Disch. Gas.-Ubl. Ges.	130	745,00bzG
Egestorff'sSalzwerke	8	157,00G
Elberfeld. Farbenfabr.	18	348,00G
Erdmannsdorf. Spinn.	0	8,5 G
Freund Masch. konv.	13	254,50bzG
Harburg-Wien Gummi	22	274,50bzG
Hartmann St.-Pr. konv.	7½	156,00B
do. Brückenb. konv.	7½	134,25G
do. do. St.-Pr.	8½	141,10bzG
Hirschberger Masch.	8	128,75G
Keyling & Th. Eisenq.	5	8,8,0 bzG
Kunfurstenwalder Cbw.	—	106,50bzG
La Plata, Ind. B.	0	379,00bzG
Ludw. Löwe & Co.	20	379,00bzG
Malzerei Wrede	11	94,50G
Magdeburger Baubank	0	67,00G
Megdeb. Pferdebahn	6	170,00B
Neuroder Kunstanstalt	5½	113,00bzG
Nordd. Eiswerke	1½	82,80G
Omnibus-Gesellschaft	12	216,75bz
Oppeln. Portl.-Cem.	7½	146,75bz
Passage	4	91,50G
Pferdeeisenb. Breslauer	8½	140,75B
Saline Salzungen	7	109,50bzG
Sangerhäuser Masch.	22½	318,50G
Schaffer u. Walcker	3	107,00G
Schlesische Cement	10½	191,00bzG
Schwartzkopff	13½	243,75bzG
Siemens Glas-Industr.	11	272,50bzB
Stettiner Cham. Didier	15	271,25bzG
Sudenburg. Maschin.	10	160,90bz
Thüringer Saliuen	5½	84,75G
Ver. Köln-Rotter. Pulv.	13	249,30bzB
Westf. Draht-Industrie	8	135,60G
do. Union konv.	1	— —
do. do. St.-Pr.	7	165,75bz
Wittener Guss	6½	144,75bzB
Wilhelmshütte	3½	68,75G
Zuckerfabr. Frankstadt	0	108,00bzG

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig.

Mainz-Ludw. 75, 76, 78	4	99,90G
do. v. 1890	3½	— —
Ostpreuss Südbahn	4	— —

Deutsche Eisenb.-St.-Prior.

Breslau-Warschau	4	73,30bzG
Dortmund-Gronau-E.	4	16,00bz
Marienb.-Mlawkaw.	5	121,80bz
Ostpreuss. Südbahn.	5	118,40bz

Eisenb.-Prior.-Obligationen.

Bad. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	54 60bzG
do. Mittelmeerb. stfr.	4	95 2 bzG
Lemberg-Czernowitz.	4	99,60B
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	84,80G
do. Ergänzungsn.	3	83,50G
do. Gold-Pr.	4	103,70B
Oesterr. Lokalbahn	4	101,40G
do. Nordwestbahn	4	111,50bz
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	74,10G
do. Obligationen	3	108,80G
Ungar. Nordostbahn	5	— —
do. do. Gold-O.	4½	103,90bzG
do. Eisenb.-Silb.-A.	4½	101,70bzB
Ivangorod-Dombr. gar.	4½	104,10G
Kosl.-Woronesch Obl.	4	101,10bzG
K.-Charik.-Asow (Obl.)	4	102,00bzG
Moskau-Jaroslaw	4	102,00B
Mosco-Kiew-Woron.	4	101,60bz
Mosco-Kursk	4	97,30G
Mosco-Rjasan	4	101,80G
Mosco-Smolensk	4	101,30bz
Rjasan-Koslow	4	101,90bz
Rjasch-Morczansk	5	— —
Rybinsk-Bologoye	5	101,50bzG
Russ. Südwestbahn	4	102,75G
Transkaukasische	4	— —
Warschau-Wienerther	4	— —
do. do. gar.	4	— —
Wladikawkas Oblig.	4	— —
do ukdb. b. 1936	4	101,80bzB
Manitoba rz. 1933	4½	100,00G
Northern-Pac. I.b. 1921	6	— —
do. II. v. 1933	6	— —
do. III. rz. 1937	6	— —
do.	4	— —
Louis u. S. Fr. rz. 1931	6	105,30bzG
do. do. do.	5	92,90bzG
Central-Pacific	5	88,00bzG

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.

Anh.-Dessauer Pfdbr.	4	101,30bz
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	103,30G
do. V. rz. 100	3½	99,20G
do. VI unkb. b. 19	4	102,20G
do. VII. unkb. b. 1903	4	103,00G
Deuts. Grundcrd. Obl.	4	101,00bzG
do. do. V. VI.	4	104,20bzG
Deuts. Hyp.-B.-Pfdbr.	4	101,00bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,00G
do. unkdb. bis 1900	4	102,30B
do. alte Serie	3½	99,00bz
do. S. 46-105, uk. 1905	3½	101,00bz
Meininger Hyp.-Pfdb.	4	— —
do. ab 1. 1. 98	3½	100,00B
do. II. unkdb. bis 1900	4	102,00bzG
do.	4	101,00bzG
do. Präm.-Pfdbr.	4	138,20B
Nordd. Gr.-Cred. Pfdb.	4	100,10B
do. IV. V. ukb. b. 1903	4	102,25G
Ostpreussische	3½	99,90B
Pom. Hyp. III. V. neue	4	— —
do. V. VI. b. 1900 uk.	4	101,75bzB
do. VII. VIII. 1904 uk.	4	103,75bzB
Posensche	4	101,60G
P. B.-C.-Pfd. LII. rz. 110	5	115,60G
do. III., V.-u. VI. rz. 100	5	107,25G
do. VII. rz. 110	4	101,60G
Pr. Centrb.-Pfdb. rz. 106	4	98,50B
do. do. 1900	4	102,00B
do. do.	3½	98,70bzG
Pr. Hp.-A.-B. VII.-XII.	4	101,00bzG
do. do. XV.-XVIII.	4	102,70bzG
Pr. Hp.-V.-A.-G. Cert.	4	99,60G
do. do. 1905	4	103,10bzG
do. do. Cert.	4	98,75G
Pr. Pfdbr.-Bk. uk. 1905	4	101,90bzG
Pr. Pfdbr.-Bk. Obl. 1904	4	101,25G
Sächsische	4	104,00G
do.	3½	101,50B
Westpr. ritt. I. I. B.	3½	99,90G
Pommersche	4	103,70bz
Posensche	4	103,90B
Preussische	4	103,90B
Sächsische	4	103,70bz
Schlesische	4	103,80bz

Bergwerks u. Hütten-Ges.

Aplerbeck	0	131,90bz
Arenberger Bergwerk	35	770,00bzG
Baroper Walzwerk	0	86,00bzG
Berzelius	5	137,50G
Bismarckhütte	8	219,75bzG
Bonifacius Hütte	0	129,10bzG
Concordia Bergwerk	7½	209,00bzG
Consolidat. Bergw.-G.	8	242,50bz
Consol. Marie	0	116,75bzG
Duxer Kohlen kon.	12	176,50bz
Eschweiler Bergwerk	5	162,90bz
Gelsenkirch. Gusstahl	6	104,90bzG
Georg-Marien-St.-A.	0	104,90bzG
do. St.-Pr.	4	117,8 bzG
Harzer Eisenw konv.	0	54,90bz
do do St.-Pr	0	85,00bzG

Leipziger Börse, 25. November.

Zt.	M.		Zt.	M.	
3 Sächs. Rent.-Anl	5000	96,65G	4 Mansf. Gew. 1882	500	102,50G
3 do.	1000	96,65G	4½ do. 1879		101,00G
3 do.	500	97,00G	4 do. Em 1875		101,00G
	Thlr.		4 Lpz. Stadtobl. 1884		103,0G
3⅜ Staatsanl. 1855.	100	97,50G	4½ do. do. 1876		103,50G
3½ do. 67 kv. 40	500	101,25G	3½ Altb. Landoblig	1000	102,00G
3½ Landrentenbr.	500	99,60	3½ do. do.	5000	102,00G

Div.	Eisenb.-Stamm-Akt.	
15	Aussig-Tepl. 500 fl	334,00G
8	Böhm. Nordbahn	130, 0G
11.14	Buschtiehrad. Lit. A.	285,00bz
10⅜	do do B	268,2 B
10 fl.	Galiz. K.-Ludw -B.	109.2 G
5	Graz-Köflach.	136,25B
2	Mari-burg-Mlawka	95,00G

Div.	Eisenb.-St.-P.-Akt.	
5	Dux-Bodenb. Lit. A.	126,50G
5	do. B.	126,00G
5	Marienburg-Mlawka	122,00G

Div.	Bank- u. Kredit-Akt.	
11	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	213,25bzG
8	Dresdener Bank	157,00bzG
6	Gothaer Privatb.	125,00G
7½	Leipziger Bank	182. 0bz
4⅝	Sächs. Bank	123,80G
5	Zwickauer	111,00B

Div.	Ind.-Aktien, Pr. und Stamm-Prior.	
3	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmerm.)	126,25bzG
18	Cröllw. Papierfabr.	— —
4⅜	do. Schildwerke	102,50B
2½	Dörnewitz-Kattm.	82,2 G
2	D. W. M. (Sondern. & Stier) Vorz.-A.	87,50G
4½	Gerner Jutesp. u. W	103,00G
5	Germania (Schw. & Sohn)	152,00G
0	Hallesche Str.-B.	83,00G
4½	Kette Elbs.-G.-Akt.	78 25G
9½	Körbisd. Zuckerfb.	111,50G

Div.		
5	Leipz. Baubank	100,00G
0	do Elektr.-Werke	136,00G
0	do. elektr. Strassb.	154,00G
—	do. Bierbr. Reudn., v. Riebeck & Co.	200,00G
15	Lpz. Kammgarnsp.	2 4,5 0
7	do. Malzf. Schkeud.	162,00B
25 M.	Mansfelder Kuxe	745,00G
8	Sächs. Kamm.-Sp. (vorm. Sellbig)	121,00G
8	Sächs. Masch.-Fabr. (Hartmann)	183,25bzG
16	Sächs. Webstuhl-Fabr. (Schönherr)	265,00B
10⅛	Thür. Gasges. Lpz.	200, 0G
10⅛	do. Stamm-Pr.	203,50G
6	S.-Thür. Br.-V. St.	120,75G
6	do. St.-Prior.	128,00G
5½	Zeitzer Par. u. S.-A.	99,75G
—	do. do. Oblig	106,75G
6½	Zuckerfab. Glauzig	149,75B
0	Zuckerraff. Halle	113,00G

%	Ausl. Eisenb.-P.-Obl.	
4	Aussig-Teplitzer	100,60B
5	Böhm Nordbahn	108,50G
4	do. do. Gold	100,20bz
4	Buschtihr. 1896 (stfr.)	101,60bz
4	do. do.	100,7-B
5	do. Em. 1868/71/72	111,40G
4½	do. do. Gold	100,00G
5	Dux-Bodenbach	111,00G
5	do. Em. 1871	110,70G
5	do. do. 1874	112,50G
4½	Graz-Köflacher	— —
5	do. Em. v. 1871. 72	101,75B
4	Kaschau-Oderberg	99,50B
4	Prag-Dux Gold	99,60G
5	do. Gold	— —
5	Prag-Turnau	— —

Chicago, 25. Nov. [Telegr.] Weizen Nov. 80⅜, Dez. 79⅞, Mais Nov. 23⅜.

Morgen Feiertag.

* Hamburg, 25. Nov. Weizen loco ruhiger, holst-lnischer loco neuer 176 179. Roggen loco ruhiger, biesiger — —, mecklenburgischer loco neuer 136—137, russischer loco ruhig. 96—98. Hafer ruhiger. Gerste ruhiger.

* Stettin, 25. Nov. Weizen fest, loco 165—169, per Nov. —, per Nov.-Dez. —. Roggen still, loco 127—128, per Nov. —, per Nov.-Dez. —. Komm Hafer loco 128—134.

* Wien 25. Nov. Weizen per Herbst — Gd., — Br. per Frühjahr 8,55 Gd., 8 57 Br., Roggen per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 7,95 Gd., 7,27 Br. Hafer per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 6,43 Gd., 6,44 Br.

* Pest, 25. Nov. Weizen loco ruhig, per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 8 21 Gd., 8,22 Br. Roggen per Herbst — Gd., — Br., per Frühj. 6 88 Gd., 6,90 Br. Hafer per Herbst — Gd., — Br., per Frühj 6,01 Gd., 6,03 Br.

* Amsterdam, 25. Nov. Weizen auf Termine fest, do. per Nov. —, do. per März 196, do. per Mai —. Roggen loco unverändert, do. auf Termine fest, do. per März 114, do. per Mai 114, do. per Juli —.

* London, 25. Nov. (Schluss.) Sämmtliche Getreidearten ruhig bei unveränderten Preisen. Schwimmender Weizen fest, thätiger, Kalifornier ½ sh. höher bezahlt.

Petroleum.

* Stettin, 25. Nov. Loco —.—.

* Hamburg, 25. Nov. Petroleum matt, Standard white loco 6,30.

* Bremen, 25. Nov (Börsen Schluss Bericht.) Raffinirtes Petroleum (Offiz. Notirung der Bremer Petroleum Börse) Ruhig. Loco 6,30. Russisches Petroleum. Loco — Br.

* Antwerpen, 25. Nov. (Schluss Bericht) Raffinirte Type weiss loco 18¼ bez. u. Br., per Nov. 18¼ Br., per Jan. 18½ Bez. u. Br., per Jan März 18½ Br. Ruhig

* New York, 25. Nov. Petroleum Standard white in New York 6,60, do. in Philadelphia 6,55, do. rohes (in Cases) 7,55 do. Pipe line Certific. per Nov. 110,00 nominell.

Zucker.

* Paris, 25. Nov. (Schluss) Rohzucker ruhig, 88° loco 25½—25⅝, Weisser Zucker ruhig, Nr. 3, per 100 kg. per Nov. 27⅜, per Dez. 27½, per Jan.-April 28⅛, per März-Juni 28⅝.

* London, 25. Nov. 96° Javazucker 12 stetig, Rüben-Rohzucker loco 9¼ ruhig. Centrifugal —.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18961126021/fragment/page=0002